

Brüssel, den 21.12.2020
C(2020) 9206 final

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

**ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND DIE
BERUFLICHE TÄTIGKEIT VON HÖHEREN FÜHRUNGSKRÄFTEN NACH
IHREM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST (ARTIKEL 16 ABSATZ 4 DES
STATUTS)**

Jahresbericht 2020

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND DIE BERUFLICHE TÄTIGKEIT VON HÖHEREN FÜHRUNGSKRÄFTEN NACH IHREM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST (ARTIKEL 16 ABSATZ 4 DES STATUTS)

Jahresbericht 2020

Auf der Grundlage von Artikel 16 des Statuts¹ sind Beamte nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Ehemalige Beamte, die beabsichtigen, vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, müssen ihr Organ hiervon in Kenntnis setzen, damit das Organ diesbezüglich eine angemessene Entscheidung treffen und erforderlichenfalls eine Tätigkeit untersagen oder die Zustimmung mit angemessenen Auflagen erteilen kann.

Nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts verbietet die Anstellungsbehörde ehemaligen höheren Führungskräften in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst grundsätzlich, im Bereich des Lobbying oder der Beratung in Bezug auf das Personal ihres früheren Organs für ihre Unternehmen, Kunden oder Arbeitgeber in Angelegenheiten aktiv zu werden, in denen sie in den letzten drei Jahren ihrer Dienstzeit tätig waren.

Nach Artikel 16 Absatz 4 des Statuts müssen alle Organe nach Maßgabe der einschlägigen Datenschutzvorschriften² jährlich Informationen über die Umsetzung des Absatzes 3, einschließlich einer Liste der geprüften Fälle, veröffentlichen.

Nachstehend erläutert die Kommission die von ihr zugrunde gelegten Kriterien, mit denen sie die Erfüllung ihrer Verpflichtung gewährleisten will, und legt ihre Analyse vor. Im Anhang dieser Mitteilung fasst die Kommission ihre Verfügungen zusammen, die sie gemäß dieser Bestimmung erlassen hat.

Die Kommission stützt sich dabei auf ihre Verpflichtung nach Artikel 16 Absatz 4 des Statuts in Verbindung mit den einschlägigen Datenschutzvorschriften³.

¹ Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

Die Kriterien für die Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts

Definition von höheren Führungskräften

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 des Statuts sind folgende Personalkategorien betroffen:

- Generaldirektoren oder Stellvertretende Generaldirektoren (einschließlich Beamte, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Statuts vorübergehend mit der Verwaltung solcher Dienstposten betraut wurden) und Sonderberater, die eine dieser Funktionen während der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst wahrgenommen haben
- Direktoren (einschließlich Beamte, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Statuts vorübergehend mit der Verwaltung eines solchen Dienstpostens betraut wurden) und Hauptberater, die eine dieser Funktionen während der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst wahrgenommen haben
- Kabinettschefs, die diese Funktion während der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst wahrgenommen haben

Entscheidungsfindung im Falle des Artikels 16 Absatz 3 des Statuts

Meldungen ehemaliger höherer Führungskräfte über eine geplante Tätigkeit werden so behandelt wie entsprechende Meldungen aller Personalkategorien. Als Adressat der Meldung holt die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit die Standpunkte der ehemaligen Dienststelle(n), in der/denen der ehemalige Beamte während der letzten drei Jahre seiner Dienstzeit beschäftigt war, des jeweiligen Kabinetts, des Generalsekretariats, des Juristischen Dienstes und des Gemeinsamen Ausschusses ein. Auf der Grundlage dieser Standpunkte trifft die Anstellungsbehörde die endgültige Entscheidung.

Von ehemaligen höheren Führungskräften gemeldete berufliche Tätigkeiten im Jahr 2019

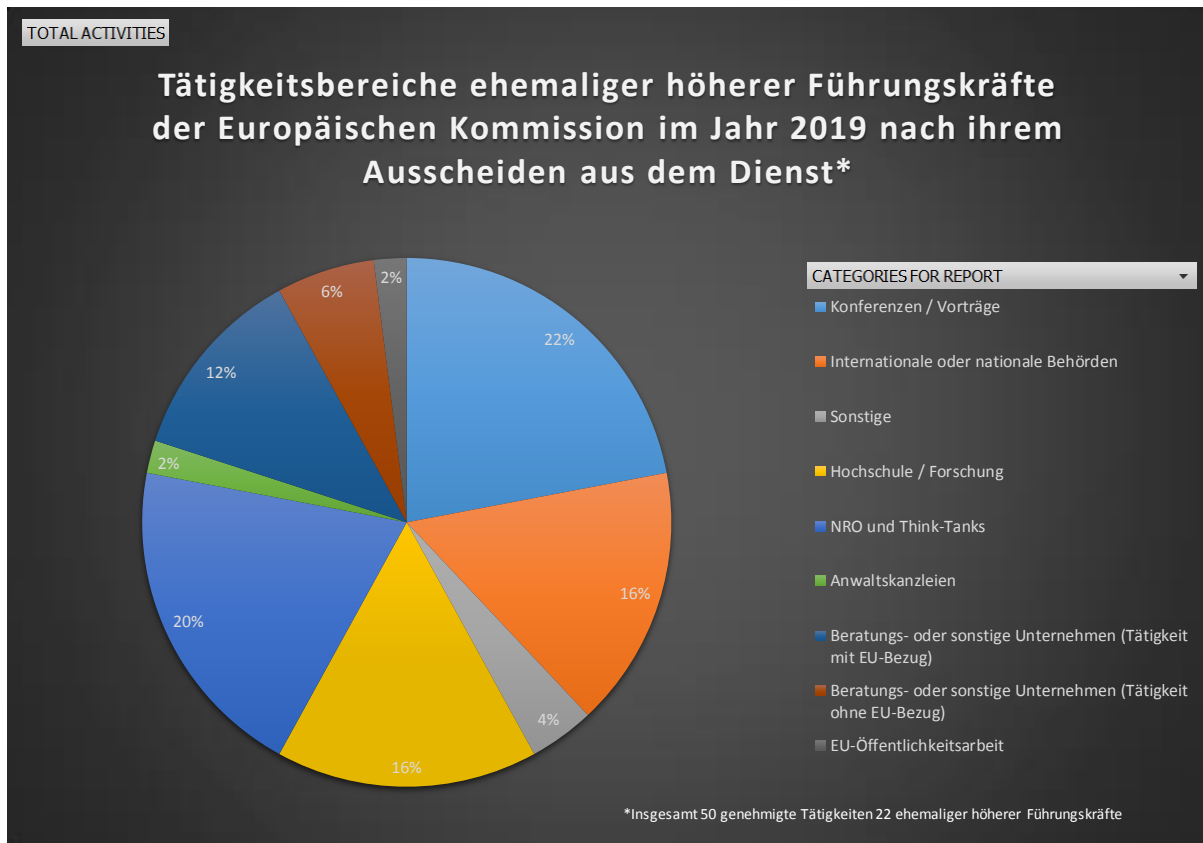
Im Jahr 2019 erließ die Kommission 40 Verfügungen gemäß Artikel 16 des Statuts in Bezug auf 25 von ehemaligen höheren Führungskräften abgegebene Meldungen. Diese Meldungen betrafen 50 berufliche Tätigkeiten. In einigen Meldungen wurde mehr als eine Tätigkeit angegeben, und die entsprechende Verfügung der Anstellungsbehörde bezog sich folglich auf alle angegebenen Tätigkeiten.

Für die Zwecke der Berichterstattung und der statistischen Analyse wurden die Bereiche, in denen die gemeldeten Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst angesiedelt sind, in neun Kategorien eingeteilt.

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

Von den 50 gemeldeten Tätigkeiten fielen sieben nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts, da sie nach mehr als 12 Monaten nach dem Ausscheiden der ehemaligen höheren Führungskräfte, die sie gemeldet hatten, aus dem Dienst stattfanden. Wie nachstehend weiter ausgeführt, könnten von den 43 Tätigkeiten, die in den vorstehend genannten zeitlichen Anwendungsbereich fielen, nur vier, die für eine Anwaltskanzlei und für Unternehmen oder Beratungsunternehmen (Tätigkeiten mit EU-Bezug) ausgeübt wurden, unter Umständen Lobbying oder Beratung in Bezug auf das Personal des früheren Organs der ehemaligen höheren Führungskraft in Angelegenheiten, für die sie in den letzten drei Jahren ihrer Dienstzeit tätig war, im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts beinhalten oder dazu führen.

Im nachstehenden Schaubild sind die Berufsfelder der ehemaligen höheren Führungskräfte zusammengefasst, die im Jahr 2019 von der Anstellungsbehörde eine Verfügung erhalten haben.



Die von dem Bericht betroffenen beruflichen Tätigkeiten

Bei den in Artikel 16 Absatz 3 des Statuts beschriebenen Tätigkeiten handelt es sich um Tätigkeiten im Bereich des Lobbying oder der Beratung in Bezug auf das Personal des früheren Organs der ehemaligen höheren Führungskraft für ihre Unternehmen, Kunden oder Arbeitgeber in Angelegenheiten, in denen sie in den letzten drei Jahren ihrer Dienstzeit tätig war. Diese Tätigkeiten werden von der Anstellungsbehörde in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst grundsätzlich verboten.

Die Kommission beschränkte ihre Analyse der 43 gemeldeten Tätigkeiten, die in den zeitlichen Anwendungsbereich von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts fielen, nicht auf diejenigen, deren alleiniger Zweck oder Hauptgegenstand Lobbying oder Beratung waren. Bestimmte Meldungen betrafen Tätigkeiten, die – obgleich Lobbying oder Beratung zum Zeitpunkt der Erklärung ausgeschlossen waren – aufgrund ihrer Art geeignet waren, Lobbying oder Beratung im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts zu beinhalten oder dazu zu führen. In solchen Fällen dehnte die Kommission die Analyse aus, um diesen Möglichkeiten Rechnung zu tragen und die angegebene Tätigkeit im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts zu bewerten.

Was Tätigkeiten angeht, die nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts fallen oder die nicht (auch nicht potenziell) Lobbying oder Beratung beinhalten oder dazu führen könnten, so kann die Anstellungsbehörde – wie sie es in der Vergangenheit bereits getan hat – gegebenenfalls andere Beschränkungen wie Beschränkungen der beruflichen Kontakte mit ehemaligen Kollegen, Verpflichtungen, sich nicht mit bestimmten Dossiers zu befassen, oder Beschränkungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Zurückhaltung und Vertraulichkeit erlassen. Diese Tätigkeiten sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts, der ausschließlich auf der Berichterstattungspflicht nach Artikel 16 Absatz 4 des Statuts beruht.

Die Kommission stellt darüber hinaus klar, dass die vorliegenden Informationen Tätigkeiten betreffen, die gemeldet und tatsächlich ausgeübt wurden. Im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften umfassen diese Informationen keine eingegangenen Meldungen, die Tätigkeiten betreffen, die aufgrund ihrer Art kein Lobbying oder keine Beratung beinhalten oder dazu führen könnten.

Die vorliegende Mitteilung ist die sechste Jahresinformation der Kommission über die Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 des Statuts.

Zahl der betroffenen Tätigkeiten

In Anbetracht der Tatsache, dass sich eine Meldung auf verschiedene Tätigkeiten beziehen kann, werden die vorliegenden Informationen gestaffelt nach geprüften Tätigkeiten präsentiert, um einen umfassenden Überblick zu geben.

Analyse

Die vorliegenden Informationen umfassen die Fälle, in denen die Anstellungsbehörde im Jahr 2019 eine Verfügung nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts erlassen hat.

Die Kommission erhielt keine einzige Meldung über Tätigkeiten innerhalb des ersten Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, deren alleiniger oder wesentlicher Zweck Lobbying oder Beratung war. Somit gab es auch keine entsprechende Verfügung der Anstellungsbehörde.

Allerdings erhielt die Kommission Meldungen zu vier geplanten Tätigkeiten (von zwei ehemaligen höheren Führungskräften), die – obgleich Lobbying oder Beratung zum Zeitpunkt der Meldung ausgeschlossen waren – aufgrund ihrer Art in Bezug auf zukünftige Situationen geeignet waren, Lobbying oder Beratung im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts zu beinhalten oder dazu zu führen. Die Anstellungsbehörde hielt es daher für zweckmäßig, diese besonderen Tätigkeiten wie vorstehend erläutert im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts zu bewerten. Dies hat die Anstellungsbehörde dazu veranlasst, in einer bedingten Zustimmung ein Lobbying- oder Beratungsverbot zu verhängen. Bei den anderen in den zeitlichen Anwendungsbereich von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts fallenden Tätigkeiten ermahnte die Anstellungsbehörde die ehemaligen höheren Führungskräfte, die Vorschriften nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts weiterhin zu beachten.

Die vier Verfügungen zu gemeldeten Tätigkeiten, die im Jahr 2019 im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 des Statuts getroffen wurden, werden nachstehend zusammengefasst.

Zusammenfassung der einschlägigen Verfügungen der Anstellungsbehörde im Jahr 2019:

Ausscheiden aus dem Dienst: 31. März 2018

BETROFFENE PERSON

Herr Alexander ITALIANER

Ehemaliger Generaldirektor der Generaldirektion Wettbewerb

Ehemaliger Generalsekretär der Europäischen Kommission

Ehemaliger Sonderberater im Generalsekretariat

NEUE TÄTIGKEIT

Geschäftsführender Partner und Direktor seines eigenen Unternehmens unter dem vorläufigen Namen „Italianer Pro-Europe“, das Dienstleistungen erbringt (z. B. unabhängige Beratungsleistungen für eine Anwaltskanzlei, aber auch andere potenzielle entgeltliche Tätigkeiten, darunter Reden, individuelle Beratung, Lehre, Mitgliedschaft in Beratungs- oder Aufsichtsgremien).

VERFÜGUNG

Herr Italianer beantragte die Genehmigung, als geschäftsführender Partner/Direktor eines Unternehmens namens „Italianer Pro-Europe“ tätig zu werden, das er gründen wollte und das Dienstleistungen erbringen soll.

Die Anstellungsbehörde erteilte Herrn Italianer die Zustimmung, diese Tätigkeit unter bestimmten Bedingungen auszuüben, forderte ihn jedoch ausdrücklich auf, die Kommission zu benachrichtigen, wenn er beabsichtigt, innerhalb von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Gruppe von Tätigkeiten im Rahmen seines Unternehmens auszuüben, und zu diesem Zweck einen spezifischen Antrag gemäß Artikel 16 des Statuts einzureichen, um eine gesonderte Genehmigung zu erwirken.

Darüber hinaus wurden für diese Tätigkeit folgende Bedingungen festgelegt:

- Als ehemalige höhere Führungskraft darf Herr Italianer nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst keine Lobby- oder Beratungstätigkeiten für sein Unternehmen oder dessen Kunden gegenüber

Kommissionspersonal ausüben in Angelegenheiten, für die er in den letzten drei Dienstjahren im Generalsekretariat zuständig war.

- Während eines weiteren Zeitraums von sechs Monaten im Anschluss an den vorstehend genannten Zeitraum von 12 Monaten muss sich Herr Italianer zudem beruflicher Kontakte gegenüber Mitarbeitern der Kommission im Namen seines Unternehmens oder von dessen Kunden zum Zweck des Lobbying oder der Beratung in Angelegenheiten, in denen er in den letzten drei Jahren seiner Dienstzeit tätig war, enthalten.
- Darüber hinaus muss Herr Italianer gegenüber seinen Gesprächspartnern deutlich machen, dass er, falls er eine Lehrtätigkeit ausübt oder Stellungnahmen abgibt, dies in seiner persönlichen Eigenschaft tut und keinesfalls den Standpunkt oder die Interessen der Kommission vertritt.
- Herr Italianer muss sich außerdem jeder nicht genehmigten Verbreitung von Informationen, von denen er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, enthalten – es sei denn, diese Informationen sind bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich (Artikel 17 des Statuts). In diesem Zusammenhang muss sich Herr Italianer der Verwertung vertraulicher politischer oder strategischer Informationen enthalten, von denen er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit möglicherweise Kenntnis erlangt hat und die noch nicht veröffentlicht oder der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
- Herr Italianer wurde darauf hingewiesen, dass er gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Statuts weiterhin verpflichtet ist, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile von einem neuen Arbeitgeber oder dessen Kunden ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Vor diesem Hintergrund darf Herr Italianer seinen neuen Arbeitgeber oder dessen Kunden bezüglich bestimmter Dossiers oder Angelegenheiten (zum Beispiel Verträge, Finanzhilfen, Fälle, Forderungen, Untersuchungen, laufende Gesetzgebungsverfahren), an denen er persönlich und wesentlich beteiligt war und bei denen er sich auf nicht veröffentlichte Informationen stützen würde, von denen er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, weder beraten noch für seinen neuen Arbeitgeber oder dessen Kunden an diesen arbeiten.

Herr Italianer wurde überdies auf alle anderen einschlägigen Bestimmungen des Statuts hingewiesen.

Ausscheiden aus dem Dienst: 31. März 2018

BETROFFENE PERSON

Herr Alexander ITALIANER

Ehemaliger Generaldirektor der Generaldirektion Wettbewerb

Ehemaliger Generalsekretär der Europäischen Kommission

Ehemaliger Sonderberater im Generalsekretariat

NEUE TÄTIGKEIT

Dienstleister für Arnold & Porter Kaye LLP, Brüssel

VERFÜGUNG

Herr Italianer beantragte die Genehmigung, über sein Unternehmen „Italianer Pro-Europe“ Beratungsleistungen exklusiv für Arnold & Porter Kaye LLP zu erbringen, unter anderem in Form von Seminaren oder durch die Veröffentlichung von Artikeln zu Themen, die für bestimmte Kunden von Interesse sind, und sich an der Geschäftsentwicklung der Anwaltskanzlei zu beteiligen.

Da er seine Dienstleistungen über sein Unternehmen erbringen würde, erteilte die Anstellungsbehörde Herrn Italianer ihre Zustimmung, diese Tätigkeit unter sämtlichen Bedingungen auszuüben, die bereits für seine Tätigkeit als geschäftsführender Partner/Direktor seines Unternehmens „Italianer Pro-Europe“ festgelegt worden waren.

Darüber hinaus verhängte die Anstellungsbehörde die folgenden zusätzlichen Beschränkungen:

- In den zwei Jahren nach dem Tag des Eintritts in den Ruhestand muss sich Herr Italianer beruflicher Kontakte für seine Kunden und die Kunden von Arnold & Porter Kaye LLP mit seinen ehemaligen Kollegen im Generalsekretariat und in der GD COMP enthalten.

Herr Italianer wurde überdies auf alle anderen einschlägigen Bestimmungen des Statuts hingewiesen.

Ausscheiden aus dem Dienst: 31. Juli 2019

BETROFFENE PERSON

Herr Dominique RISTORI

Ehemaliger Generaldirektor für Energiepolitik, -technologien und -forschung

NEUE TÄTIGKEIT

Leitender Berater bei JLB Conseil in Paris

VERFÜGUNG

Herr Ristori beantragte die Genehmigung, als leitender Berater bei JLB Conseil tätig zu werden, dessen Aufgabe es ist, Analysen, strategische Denkansätze und hochrangige vertrauliche Aufträge für die oberste Führungsebene bereitzustellen. Als wichtigste Tätigkeitsbereiche wurden die Bereiche Anlagenmanagement, Infrastruktur, Telekommunikation, Dienstleistungen, Recycling, Sicherheit durch Nutzung neuer Technologien und Wohnungsbau angegeben. Die Tätigkeit wird in Paris ausgeübt, wobei der Schwerpunkt auf Afrika und den Vereinigten Staaten von Amerika liegt. Die Tätigkeit wurde hauptsächlich als nicht für den Bereich Energie relevant bezeichnet, da dieser nur eine untergeordnete Rolle spiele. Die Tätigkeit sei eher auf strategische Beratung in Bezug auf internationale Aspekte ausgerichtet und sehe keine operative Rolle vor.

Die Anstellungsbehörde erteilte Herrn Ristori die Zustimmung, diese Tätigkeit unter folgenden Bedingungen auszuüben:

- Als ehemalige höhere Führungskraft darf Herr Ristori nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst keine Lobby- oder Beratungstätigkeiten für JLB Conseil gegenüber Kommissionspersonal ausüben in Angelegenheiten, für die er in den letzten drei Dienstjahren zuständig war.
- In den zwei Jahren nach dem Tag des Eintritts in den Ruhestand muss sich Herr Ristori beruflicher Kontakte für JLB Conseil und deren Kunden mit seinen ehemaligen Kollegen in der GD ENER, insbesondere sämtlicher Kontakte zum Zweck des Lobbying oder der Beratung, enthalten.
- Darüber hinaus muss Herr Ristori gegenüber seinen Gesprächspartnern deutlich machen, dass er diese Tätigkeit in seiner persönlichen Eigenschaft ausübt und keinesfalls den Standpunkt oder die Interessen der Kommission vertritt.

- Herr Ristori muss sich außerdem jeder nicht genehmigten Verbreitung von Informationen, von denen er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, enthalten – es sei denn, diese Informationen sind bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich (Artikel 17 des Statuts). In diesem Zusammenhang muss sich Herr Ristori der Verwertung vertraulicher politischer oder strategischer Informationen enthalten, von denen er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit möglicherweise Kenntnis erlangt hat und die noch nicht veröffentlicht oder der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
- Herr Ristori wurde darauf hingewiesen, dass er gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Statuts auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet ist, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile von einem neuen Arbeitgeber oder dessen Kunden ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Vor diesem Hintergrund darf Herr Ristori seinen neuen Arbeitgeber oder dessen Kunden bezüglich bestimmter Dossiers oder Angelegenheiten (zum Beispiel Verträge, Finanzhilfen, Fälle, Forderungen, Untersuchungen, laufende Gesetzgebungsverfahren), an denen er persönlich und wesentlich beteiligt war und bei denen er sich auf nicht veröffentlichte Informationen stützen würde, von denen er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, weder beraten noch für seinen neuen Arbeitgeber oder dessen Kunden an diesen arbeiten. Dies gilt insbesondere für Dossiers oder Themen im Zusammenhang mit der Energiepolitik.

Herr Ristori wurde überdies auf alle anderen einschlägigen Bestimmungen des Statuts hingewiesen.

Ausscheiden aus dem Dienst: 31. Juli 2019

BETROFFENE PERSON

Herr Dominique RISTORI

Ehemaliger Generaldirektor für Energiepolitik, -technologien und -forschung

NEUE TÄTIGKEIT

Leitender externer Berater bei Viessmann Werke GmbH & Co. KG

VERFÜGUNG

Herr Ristori beantragte die Genehmigung, als leitender externer Berater bei der Viessmann Werke GmbH & Co. KG tätig zu werden, um strategische Beratung in Bezug auf die Energiewende und die internationale Agenda zu leisten, ohne über Entscheidungsbefugnisse zu verfügen.

Die Anstellungsbehörde erteilte Herrn Ristori die Zustimmung, diese Tätigkeit unter folgenden Bedingungen auszuüben:

- Als ehemalige höhere Führungskraft darf Herr Ristori nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst keine Lobby- oder Beratungstätigkeiten für die Viessmann Werke GmbH & Co. KG gegenüber Kommissionspersonal ausüben in Angelegenheiten, für die er in den letzten drei Dienstjahren zuständig war.
- In den zwei Jahren nach dem Tag des Eintritts in den Ruhestand muss sich Herr Ristori zudem beruflicher Kontakte für die Viessmann Werke GmbH & Co. KG mit seinen ehemaligen Kollegen in der GD ENER enthalten.
- Darüber hinaus muss Herr Ristori gegenüber seinen Gesprächspartnern deutlich machen, dass er diese Tätigkeit in seiner persönlichen Eigenschaft ausübt und keinesfalls den Standpunkt oder die Interessen der Kommission vertritt.
- Herr Ristori muss sich außerdem jeder nicht genehmigten Verbreitung von Informationen, von denen er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, enthalten – es sei denn, diese Informationen sind bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich (Artikel 17 des Statuts). In diesem Zusammenhang muss sich Herr Ristori der Verwertung vertraulicher politischer oder strategischer Informationen enthalten, von denen er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit

möglicherweise Kenntnis erlangt hat und die noch nicht veröffentlicht oder der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

- Herr Ristori wurde darauf hingewiesen, dass er gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Statuts auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet ist, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile von einem neuen Arbeitgeber oder dessen Kunden ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Vor diesem Hintergrund darf Herr Ristori seinen neuen Arbeitgeber oder dessen Kunden bezüglich bestimmter Dossiers oder Angelegenheiten (zum Beispiel Verträge, Finanzhilfen, Fälle, Forderungen, Untersuchungen, laufende Gesetzgebungsverfahren), an denen er persönlich und wesentlich beteiligt war und bei denen er sich auf nicht veröffentlichte Informationen stützen würde, von denen er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, weder beraten noch für seinen neuen Arbeitgeber oder dessen Kunden an diesen arbeiten.

Herr Ristori wurde überdies auf alle anderen einschlägigen Bestimmungen des Statuts hingewiesen.